Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 31

Artikel: Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem

Berufsbildungsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

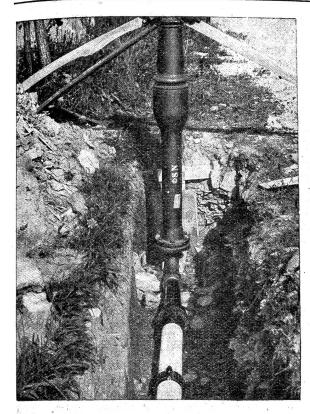


Abb. 10. Hydrantanschluß.

Einen Exfolg haben die Eternitröhren kürzlich auch badurch errungen, daß das englische Wohlfahrtsminifterium, als Subventionsbehörde für Wafferleitungen, die Verwendung von Eternitröhren zu Hydranten-Leitungen, nach mehrmonatlichen Versuchen bewilligt hat.

tungen, nach mehrmonatlichen Bersuchen bewilligt hat. Zeicht verständlich ift, daß die Eternitröhren sich ihres geringen Gewichtes, ihrer leichten Berlegbarkeit und anderer Borzüge wegen besonders auch sür Wasserversorzungen in Gebirgsgegenden eignen. So ist z. B. die im September 1929 in Betrieb gekommene, zirka 830 m lange Quellzuleitung der Wasserversorgung von Saas. Fee ganz in Eternit-Druckröhren ausgeführt worden und hat disher zu keinerlei Reklamationen Beranlassung gegeben. Die Verlegung war daselbst recht schwierig, welst doch das Terrain mit zirka 250 m Niveau-Disserenz Neizungen die über 100 % auf, wobei der Boden zudem teilweise aus Steingeröll besteht. Im Hindlick auf diese bereits gezeitigten Erfolge darf den Eternit-Druckröhren eine bedeutende Zukunft vorausgesagt werden.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. Der Zentralvor, stand des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat unter Beizug seiner früheren Mitglieder am 21. Oktober in Bern unter dem Borsitz seines neuen Präsidenten Rationalrat Schirmer (St. Gallen) getagt. Der abstetende hochverdiente disherige Zentralpräsident, Nationalrat Dr. Hans Tschumi (Bern), wurde durch überreichung einer Urkunde zum Ehrenpräsident des Berbandes ernannt. Der Zentralvorstand bestellte zwei Vizepräsidenten in Dr. Cagianut (Zürich) und Nationalrat Ioß (Bern). Ferner wurde die Direktion des Berschafts neu konstitutert, und zwar aus Dr. Cagianut (Zürich), Nationalrat Dr. Obinga (Zürich-Küsnacht), Lauri (Casenwil), Nationalrat Joß (Bern), Maire (Chauzbersonds), Dr. Böppli (Zürich), Kopp (Beven) und Siurzenegger (St. Gallen).

Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem Bernsbildungsgesetz.

Der Burcher Gewerbetag.

(Rorrespondeng.)

Der kantonale Gewerbeverband Zürich berimf auf den 25. Oktober ins Zunsthaus zur "Waag" in Zürich einen kantonalen Gewerbetag ein, der ganz dem Thema "Die Aufgaben der geweiblichen Organisationen aus dem Berufsbildungsgeset" gewidmet war, worüber in lucider Welse Nationalrat August Schirmer. St. Gallen, der neue Präsibent des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Vorsitzende der nationalrätlichen Kommission zur Vorderatung des eldgenössischen Gewerbegesets referierte. Kantonsrat Robert Sträßle, der Vizepräsident des Zürcher kantonalen Gewerbevereins, konnte zur Lagung weit über 200 Interessenten begrüßen, die den Saal dicht füllten. Er teilte mit, daß Präsident Nationalrat Dr. Th. Odinga krankdarnlederliege und deshalb nicht anwesend sein könne; die Versammlung ließ ihm beste Wünsche zur Genesung ins Theodosianum übermitteln.

Die Bollziehung bes neuen Berufsbildungsgesetes wird, fo führte Nationalrat Schirmer aus, bas Beichen fein, unter bem ber Schweizerische Gewerbeverband neue und große Aufgaben erfüllen muß. Im Parlament gingen die Beratungen rascher vor sich als man anzunehmen wagte; schon in 1°/4 Jahren seit der Bertei-lung der Botschaft erhielt die Borlage Gesetzestraft. Die erfte Lefung im Nationalrat erforderte knapp 41/2 Stunben; die zweite benötigte nur noch das Kommiffionsreferat und brachte keine Diskuffion mehr. Im Standerat wollte man es nicht recht begreifen, daß kunftig neben ben Rantonen fast als gleichberechtigt die Berufsverbande in die Erschelnung traten. Noch nie ist in einem Gesetz auf die Mitarbeit der Berufsverbande in so hohem Maße abgeftellt worden wie hier. Das erfte Mal in der Geschichte bes schweizerischen Bunbesftaates fieht man bier Aufgaben ber Offentlichkeit an die Berufsverbande übertragen, die bisher immer durch den Bund felbft ober burch die Rantone vollzogen wurden. Anfänglich waren die Zwischenprüfungen ber Lehrlinge nur vorgesehen in Abertragung an ichweizerische Berufsverbande ohne Mitwirfung der Rantone; im Gefet ift die Rantonshoheit anerkannt worden. Un der eidgenöffischen Meifterpra-

fung bagegen, bie ber Ständerat querft gleichfalls ben

Rantonen überweisen wollte, fonnte feftgehalten werben,

was im Interesse der Einheitlichkeit dieser Prilfungen zu begrüßen war. Der Bollzug des Gesehes ist durch ein Kreisschreiben der eidgen. Behörden an die Kantone und Berussverbande bereits vorbereitet worden. Das

Gefet wird auf ben 1. Januar 1932 in Birtfamteit

Der Bund wird in der Zwischenzeit eine allgemeine Vollzugsverordnung zum Gesetz erlassen zuhanden der Kantone und Berufsverbände. Die Hauptaufgaben des Bollzuges sind in die Hände der schweizerischen Berufsverbände gelegt. Ihnen sind vor allem die Meisterprüfungen überbunden, die im Gesetz verankert und anerkannt wurden, sosern sie ein Berufsverband eins und durchsührt. Den Berussverbänden liegt keine Verpstichtung hiezu auf, sondern lediglich die Berechtigung. Die von ihnen aufgestellten Reglemente bedürsen der bundesrätlichen Genehmigung und erhalten dadurch Gesetzeskraft. Sin Meister kann nicht gezwungen werden, die Prüfung abzulegen; die Jastiution ist vollkommen freiwillig und die Ausstdung eines Geschäftsbetriebes ist nicht an die Ablegung der Prüfung gebunden. Aber es darf sich künftig nur der Meister

nennen, wer die eingeführte Prüfung beftanden hat, und nur der darf Lehrlinge ausbilden, der das Meisterzeugnis besitzt und damit den Besähigungsnachweis erbringt. Der Schutz des Meistertitels und die dadurch bedingte Beschränkung der Berufsausbildung sind wichtige Momente, welche die schweizerischen Berufsverbände veranlassen werden, mit allem Nachdruck die Einsthrung der Meisterprüfungen zu fördern, und eine Reihe von Berbänden hat Borbereitungen hiezu schon getroffen. Es ist vorgesehen, daß in den Meisterprüfungs Rommissionen auch Delegterte des Bundesrates mitwirten müssen. Die derzeitigen Geschäftsinhaber müssen keine Meisterprüfung ablegen, können sie aber aus freiem Weisterprüfung ablegen, können sie aber aus freiem Willen bestehen. In der Meisterprüfung wird die Mitwirtung der Kantone dahlnfallen; eine Trennung wird hier nur nach Sprachgebieten geschehen können.

Anders verhält sich die Sache bei den Lehrlingsprüfungen, die mit Ausnähme der Kantone Solothurn und beider Appenzell durchgehend kantonal geregelt sind; es bestehen überall bezügliche Gesetze, welche die Lehrlingsprüfungen obligatorisch erklären. Die Prüfungen aber sind von Kanton zu Kanton verschieden organissert in Bezug auf die Prüfungszeit, die technische Beranlagung der Prüfung, die Ansorderungen an die Lehrlinge usw. Her sollte eine gewisse einheitliche Regelung für die gesamte Schweiz angestrebt werden, und es muß dasür gesorgt werden, das die moralische Bedeutung der Prüfung und des Prüfungsausweises in der Offentlichseit wächst. Das Verbandssausweises in der Offentlichseit wächst. Das Verbandsge der straffen Ordnung in der Berufsorganisation der Bäcker diese Wichtigkeit, die allen Prüfungsausweisen zuschmen sollte.

Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, daß die schweizerischen Berufsverbande auch die Lehrlingsprüfungen für sich vornehmen konnen, und es wird hier bei den Kantonen ein gewisser Abbau nötig werden, der taum ohne gemiffe Reibungen vor fich geben wird. Die Berufsverbande werden fünftig die Experten mahlen und die Prüfungen organifieren; ihre Durchführung wird wohl am besten kantonal ober regional je nach ben Berufen und ben Landesgegenden erfolgen. Wo nur wenige Lehrlinge in Berufen ausgebildet werden, wird eine zwectmäßige Zentralisation ber Brufung ftatifinden. Gin Reglementsentwurf für die Lehrlingsprufungen ift von Nationalrat Schirmer verfaßt worden. Die schweizerischen Berufsverbande werden fich bei der Aufftellung solcher über viele Fragen einig werden muffen; über die technische Organisation, die Dauer ber Brufung, bas Prüfungsprogramm, die technischen Anforderungen an die Lehrlinge usw.; eine Begleitung an die Experten ist notwendig und die Anordnung obligatorischer schwelze rischer Expertenkonferenzen in regelmäßigen Zwischenraumen zur Inftruktion und Aussprache ift unumganglich. Das Lehrlingsprüfungsreglement wird auch ben Arbeitnehmerverbanden vorgelegt werden muffen, die fich an den Prüfungen mitbeteiligen werden,

Asphaltlack, Eisenlack
Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

E. BECK, PIETERLEN
Dachpappen- und Teerproduktefabrik.

was nur zu begrüßen ist. Denn diese Mitbeteiligung der Arbeiterorganisationen an den Lehrlingsprüsungen wird eine der wenigen Gelegenheiten sein, mit ihnen Fühlung zu nehmen, ohne daß ein Streit hiezu Beranlassung gibt, sondern ein Gebiet, an welchem beide Telle gleiches Interesse besitzen. Aus dieser Zusammen, arbeit erwartet der Reserent gewisse vorteilhafte Folgen,

Nach der Genehmigung der bezüglichen Reglemente der Berufsverbände durch den Bundesrat gehen die Prüfungen von den Kantonen an diese Verbände über. Auch hier besteht für die Verbände keine Pflicht zur übernahme, sondern ein Recht. Die Kantone haben dann die auf ihrem Gebiet ausgebildeten Lehrlinge jeweilen den Berufsverbänden namhast zu machen, der ihre Prüfung veranlaßt, während der Kanton wie bisher die Ausweise abgibt.

Die kantonalen Gewerbeverbände und ihre Sekretariate werden die Finger bilden für die Hand des Berufsverbandes und sie werden den Verkehr zu übernehmen haben zwischen den schweizerischen Verbänden und ben kantonalen Behörden. Die Zusammenarbeit der gewerblichen Sekretariate mit den Berufsverbänden wird neue und nütliche Aufgaben mit sich bringen.

Das Gesetz verpflichtet die Kantone auch zur Einführung ber 3 mischenprufungen, die heute icon ba und dort bestehen, und bei neu abgeschloffenen Lehrverhältniffen Werkstattinspektionen vorzunehmen, die natürlich durch Fachleute zu erfolgen haben. Auch hier wird es der Zusammenarbeit der kantonalen Amisftellen und der kantonalen gewerblichen Organisationen bedürfen. Sie werden die Zwischenprüfungen organisteren und diese können an Stelle der Werkstattinspektionen treten. Die Zwischenprüfungen fichern ben Lehrling vor unfruchtbaren Lehrverhältniffen, por unnüger Beitverichwendung und falscher Einftellung zu einem Beruf. Bei Entstehung neuer Berufszweige (Automechaniter 20.) herrschte stets einige Jahre Anarchie, bis sich gewisse Regelungen und eine Ordnung herausschälten; unter dem neuen Geset wird von Anfang an zum Rechten gesehen werden können. Denn es find immer die gleichen Leute, die einem begegnen bei ber Schmutkonkurrenz, bei Nachlaßbegehren und auch bei ber schlechten Lehrlings, ausbildung.

Solange die schweizerischen Berufsverbände die Aufgabe der Lehrlingsprüfungen nicht übernehmen und durchführen, verbleibt die Organisation den Kantonen. Eine überleitung an die Berbände wird erft im Lause der Jahre erfolgen; für einzelne Berufsarten wird das Prüfungswesen immer bei den Kantonen verbleiben. Da wird die Zusammenarbeit zwischen Behörden und kantonalen Gewerbeverbänden wie schon disher üblich sein;

so daß sich hier nicht viel andern wird. Eine weitere wichtige Aufgabe, an der die kantonalen Berbande mitzuwirken haben werden, bildet die theo. retische und technische Ausbildung ber Lehr, linge in den Gewerbeschulen, die immer mehr gut Berufsichule werden muß, die einzig gute Erfolge zeitigt. Das Gefet schreibt benn auch ben Rantonen por, daß fie soweit möglich den Unterricht nach Berufen zu erteilen haben; die Organisation des Unterrichtes ift für die Kantone obligatorisch. Bahrend diese Trennung nach Berufen in den Städten und ihrer Umgebung leichter wird geschen konnen, werden fich in landlichen Bet hältniffen gewiffe Schwierigkeiten ergeben. Sier werben Lehrplane aufgeftellt werben muffen, und auf biefem Gebiete werden die fantonalen Gewerbeverbande melent lich mitzuarbeiten haben, well fie die Berhaltniffe in jeber Beziehung beffer überschauen als die fcmeizerifden Be rufsverbande. Die Organisation bes gewerblichen

Shulwesens wird eine ber hauptaufgaben fein, Die burch das neue Gefet den Kantonen und gewerblichen

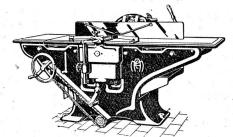
Organisationen enfteht.

Das Berufsbildungsgeset wird bie Berufe wieder wie gur Blutegeit ber Bunfte gu geordneten und teilwelfe gebundenen Birtichaftsformen umgeftalten. Aber die Berufsverbande durfen nicht in eine ahnliche Erftar rung verfallen, an der die Zünfte zugrunde gingen. Der Berufsverband darf fich nicht abschließen, er muß den Nachwuchs in allen Teilen fördern und seiner guten Ausbildung alle Fürsorge angedeihen laffen. Der Berufsverband muß das Samenkorn legen für die Entwick lung der fünftigen Generationen und damit die Grund. lagen schaffen für die Existenzbedingungen des Sandwerks.

Die Ausführungen des hervorragenden Redners mur ben von Prafibent Strafil herglich verdanft. Un ber Diskuffion gab Blattmann. Babenswil seiner Freude Ausbrud am Zuftandekommen diefes Gefetes, das einen Sleg der Macht bes freien Bürgers gegenüber der Macht bes Staates barftellt. Boghard Dubendorf munfchte, daß in ber Bollzugsverordnung die Möglichkeit geboten werden konnte, den Meiftertitel moralisch unwürdigen Meiftern wieder zu entziehen, und Gefretar Baur von der Zürcher Bolkswirtschaftsdirektion bedauerte, daß bem Rantone das Prüfungswesen zum Teil entzogen werde, sprach aber zugleich die Hoffnung aus, daß durch die Zusammenarbeit zwischen Kanton und den 40 Berufs. verbanden teine Schwierigkeiten entfteben mochten. Der Kanton Bürich hat bisher jährlich für Lehrlingsprüfungen 100,000 Fr. ausgelegt; auch fünftig wird der Kanton alles daran setzen zum Wohle des Gewerbestandes. Kantongrat Altborfer und Dr. Böppli außerten fich gleichfalls in anerkennender Weise über die neuen Er rungenschaften, und letterer munschte, daß der Kanton Zürich seine Aufwendungen auf dem Gebiet der Lehr. lingsfürforge vermehren werde; ein Mechaniter außerte sich schließlich noch dahin, es möchte dafür gesorgt werden, daß in Berufen, wo noch keine Organisationen befiehen, folche nunmehr ins Leben gerufen werden.

Nach einem Schlußwort des Referenten konnte die außerordentlich inftruktive Tagung des gurcherischen Gewerbeverbandes geschloffen werben. Er bemertte darin, daß der Entzug des Meistertitels auf Grund mora Ucher Beurteilung Schwierigkeiten begegnen werbe, daß durch die Vollzugsverordnungen die Bestimmungen bes Gesetzes weder einschränkend noch weitergehend geändert werden konnen, und daß auch in Anlernbe-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine Mod. H. D. - 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. 🗟 🗷 BRUGG

rufen eine Lehrlingsprufung durch die Berufsverbande merbe erfolgen konnen. Auf Grund bes Gefetes merben Berufe, die noch teine Organisationen befigen, solche aufbauen können. Auf der ganzen Linte wird die Busammenarbeit zwischen Staat und Organi= sationen notwendig sein; dabei wird auch allgemein zu berücksichtigen sein, daß die soziale Frage sich nicht auf die Arbeitnehmer allein beschränkt, fondern baß auch für den felbständigen Sandwerter und Gewerbetrelbenden eine soziale Frage befteht.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Hasten (Glarus). (Korr.) Am 18. Oktober fand in Hasten die gemeinderätliche Hauptsholzgant statt, welche sehr gut besucht war. Fünf Hauptholzteile, alle stehend im Raucheggwäldli, Fahrnentiefe und Tobeleggli murden auf die Gant gebracht. Diese Teile erzielten eine Totalsumme von Fr. 6200. Qualitativ und quantitativ dürfte das Holz fehr gut ausfallen, und es ift zu hoffen, daß die Transportverhaltniffe ebenso seten, damit den Holzern für ihre ichwere Arbeit doch ein rechter Taglohn bleibe. Daneben wurde unter den Bürgern noch eine Anzahl kleine Teile vergantet, die alle Abfat fanden.

Cotentafel.

+ Cefar Rapelli, alt Baumeifter in Weggis (Luzern), ftarb am 18. Oftober im Alter von 61 Jahren.

